

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Steuerbonus

Meine Frau und ich möchten das in beider Eigentum befindliche Haus energetisch sanieren. Kann ich die Kosten alleine steuerlich abschreiben, oder muss jeder seinen Teil abschreiben? Stimmt es, dass die Fenster mit 55 abgeschlossen werden, der Rest mit 36 Prozent?

Bei einzelnen Wohneinheiten können die Aufwände für die außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung und Sanierung in Höhe von 36 Prozent in der Steuererklärung abgezogen werden. Für bestimmte Energiesparmaßnahmen kann dagegen ein Steuerabsetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch genommen werden (z. B. Austausch von Fenstern und Türen, Isolierung der Außenmauern, Austausch von Heizanlagen usw.). Bei letzteren Maßnahmen ist es jedoch nötig, dass die vom Gesetz vorgesehenen Wärmedämmwerte eingehalten werden, die in der Regel von einem Techniker bestätigt werden müssen. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, können 36 Prozent abgeschrieben werden – immer jedoch nur, wenn es sich um Umbauarbeiten handelt, nicht um Neubauten. Die genannte Begünstigung kann derjenige in Anspruch nehmen, der die Zahlung der Ausgaben direkt vornimmt (Banküberweisung) und auf dessen Namen die Rechnungen ausgestellt sind. Somit können sämtliche Spesen auch nur von Ihnen steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Mehr Rechte für Touristen

TOURISMUSGESETZBUCH: Neuerungen – Südtirol hat eigene Zuständigkeit

Als Ministerin ohne Portefeuille hat Michela Brambilla, die Tourismusministerin der Regierung Berlusconi, kein Geld auszugeben. Außerdem haben die Regionen und das Land Südtirol im Bereich Tourismus eigene Zuständigkeiten. Trotzdem hat die Ministerin im Rahmen ihrer Koordinierungskompetenzen den Versuch gewagt, einen Entwurf für ein Tourismusgesetzbuch (Codice del turismo) zu erarbeiten. Dieser wird nun dem Parlamentsausschuss zur Begutachtung vorgelegt. Zudem muss er mit den Vertretern der Regionen in der Zentralstaat-Regionen-Konferenz eingehend beraten werden. Dabei sind sicher zahlreiche Einwände und entsprechende Änderungen zu erwarten, bevor das neue Tourismusgesetzbuch als Ermächtigungsverordnung von der Regierung verabschiedet wird – immer unter der Voraussetzung, dass es nicht zu Neuwahlen kommt. Doch nun zu den wichtigsten Neuerungen.

Tourismusunternehmen

Die im Tourismus tätigen Unternehmen (Gastbetriebe, Reiseagenturen und Reiseveranstalter) sollen unter dem Sammelbegriff „Tourismusunternehmen“ (impresa turistica) zusammengefasst werden. Für Reiseagenturen, die ihre Leistungen über das Internet anbieten, sind Auflagen zum besseren Schutz der Kunden im Fall eines Konkurses und zur Verhinderung von Betrug vorgesehen.

Die Reiseveranstalter werden verpflichtet, Versicherungsverträge zum Schutz der Kunden abzuschließen. Diese Verträge sollen auch einen Schutz für die Reiseveranstalter bieten, wenn sie aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen einen Schaden erleiden (z. B. die Aschewolke von Island).

Im Verordnungsentwurf werden die Tourismusunternehmen bezüglich der Förderungsbeiträge, Erleichterungen und Begünstigungen den Industrieunternehmen gleichgestellt, was sicher als ein interessanter Vorstoß zu werten ist. Um künftig ein Tourismusunternehmen, einen Gastbetrieb oder eine Reiseagentur zu eröffnen, soll es wesentliche Vereinfachungen geben, weil nur mehr eine entsprechende Meldung bei einer einzigen Stelle vorgesehen ist.



Reiseanbieter und alle anderen im Tourismus tätigen Unternehmen sollen künftig unter dem Sammelbegriff Tourismusunternehmen zusammengefasst werden.

Elke Wentker - dpa - gms

Einheitliche Standards

Die Einstufung der Gastbetriebe soll italienweit nach einheitlichen Qualitätsstandards erfolgen. Außerdem soll jede Tourismusgemeinde nach gesamtstaatlichen Vorgaben eine Service-Charta erarbeiten. Wenn ein Gast künftig einen Schaden erleidet, weil die Leistungen unzureichend waren, ist die Einrichtung einer Schiedsstelle vorgesehen. Der Geschädigte muss sich also nicht mehr, wie bisher, an den Friedensrichter wenden. Bei der Bemessung der Entschädigungen wird nicht nur der materielle Schaden, sondern auch der immaterielle

Schaden eines missglückten Urlaubs berücksichtigt.

Widerstand der Regionen

Laut Landesrat Hans Berger wird der Entwurf für das Tourismusgesetzbuch auf starken Widerstand bei den Regionen stoßen. Was die einheitliche Einstufung anbelangt, so bestehe kein Grund zur Sorge, weil das Land Südtirol im Bereich der Ausbildung und der Qualifikationen alleinige Zuständigkeiten hat. „Wir können also zusätzliche Qualifikationserfordernisse verlangen.“

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Freitag, 15. Oktober

Einzelhändler: Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im September mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Montag, 18. Oktober

(verlängert von Samstag, 16. Oktober)

Steuereinkommen: Die im September vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Nisf/Inps-Beiträge: Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und die freien Mitarbeiter die Nisf/Inps-Beiträge für September mit Vordruck F24 elektronisch überweisen.

Mehrwertsteuer: Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat September geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Kondominien: Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinkommen von 4% tätigen. Bis heute ist die im Monat September einbehaltene Steuer zu überweisen.